

Zur Strafenverwirklichung durch die Gerichte

Das Bezirksgericht Gera hat vor kurzem untersucht, welche Erfahrungen die Gerichte seit Juli 1968 bei der Verwirklichung der Strafen auf der Grundlage der 1. DB zur StPO vom 5. Juni 1968 (GBl. II S. 392) und der Gemeinsamen Anweisung zur Arbeitsweise der Gerichte bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen vom 25. Juni 1968 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz 1968, Heft 8, S. 29 ff.) gesammelt haben, um daraus Schlußfolgerungen für die Sicherung einer einheitlichen Praxis auf diesem Gebiet ziehen zu können. Diese Untersuchungen ergaben, daß die Gerichte ihre Aufgaben insbesondere bei der Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug in noch sehr unterschiedlicher Qualität erfüllen.

Realisierung der Kontrollpflicht des Gerichts

Das Gericht hat bei Verurteilung auf Bewährung gemäß § 342 StPO und § 14 der 1. DB zur StPO über die Art und Weise sowie den Umfang der Kontrolle der auf Bewährung Verurteilten zu entscheiden. Dazu gehört auch die Festlegung, wer das Gericht über die Entwicklung des Verurteilten zu informieren hat und in welchen Zeitabständen diese Information erfolgen muß¹. Die Entscheidung darüber wird verschiedentlich noch formal als technisch-organisatorische Arbeit angesehen. Einige Richter haben noch nicht erkannt, daß die Strafenverwirklichung durch die Gerichte Ausdruck des Grundsatzes der Einheit von Beschlußfassung und Kontrolle in der gerichtlichen Tätigkeit ist und daß der sich unter Mitverantwortung der Gerichte fortsetzende Erziehungsprozeß eine wichtige Maßnahme zur Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen darstellt. So werden z. B. für die Kontrolle der auf Bewährung Verurteilten überwiegend Schöffen eingesetzt. Sie werden häufig auch nach Beendigung ihres 14-Tage-Einsatzes tätig und informieren das Gericht schriftlich oder in den Schöffenschulungen über das Ergebnis der von ihnen vorgenommenen Kontrollen.

Einige Richter vertreten dazu die Auffassung, daß nur die Information durch Schöffen exakt, sachkundig und zu den vorgesehenen Terminen erfolgen kann. Sie übersehen dabei aber, daß damit die Aufgabe der am Verfahren mitwirkenden gesellschaftlichen Kräfte (z. B. der Vertreter der Kollektive) auf die Teilnahme an der Hauptverhandlung reduziert wird. Aufgabe des Gerichts ist es jedoch, die Kontrollmaßnahmen mit den an der Verhandlung teilnehmenden Vertretern des Betriebes, des Arbeitskollektivs oder des Wohngebiets zu beraten² und zu sichern, daß diese Bürger und Kollektive im Arbeitsprozeß oder durch ihr Zusammenleben im Wohngebiet auf den Verurteilten einwirken und dann auch aussagekräftigere Informationen geben können. Die jeweils beim Gericht tätigen Schöffen sollten m. E. nur dann eingesetzt werden,

- wenn das Gericht die Kontrolle ausnahmsweise selbst übernommen hat,
- wenn die vom Gericht eingesetzten Verantwortlichen ihre Informationspflicht nicht oder nur ungenügend erfüllen,
- wenn Hinweise vorliegen, daß der Verurteilte sich negativ entwickelt und deshalb eine Aussprache er-

¹ Vgl. dazu Peiler / Severin, „Die neuen Aufgaben der Gerichte bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, NJ 1968 S. 461 ff. (462).

² Vgl. Biebl / Pompos. „Über die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren“, NJ 1968 S. 520 ff. (525).

forderlich ist, die von Schöffen vorbereitet oder durchgeführt werden kann.

Mündliche Verhandlung bei Widerruf der Verurteilung auf Bewährung

Erhält das Gericht Informationen darüber, daß der zur Bewährung Verurteilte die ihm auferlegten Verpflichtungen aus § 33 Abs. 3 StGB böswillig nicht erfüllt oder ein hartnäckig undiszipliniertes Verhalten zeigt, so werden in der Regel Aussprachen mit dem Verurteilten durchgeführt. Dabei wird der Verurteilte auf seine Pflichten hingewiesen, und es werden ihm Auflagen erteilt, an deren Erfüllung er seine veränderte Einstellung konkret beweisen kann. Über diese Aussprache ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Verurteilten unterschrieben werden sollte. Für eine evtl. notwendig werdende mündliche Verhandlung über den Widerruf (§§ 357, 344 StPO) ist der Inhalt dieses Protokolls von Bedeutung.

Erscheint der Verurteilte nicht zur Aussprache oder setzt er nach der Aussprache sein negatives Verhalten fort, so hat das Gericht die mündliche Verhandlung über den Widerruf der Bewährungszeit vorzubereiten. Dabei gelten gemäß § 357 Abs. 2 StPO die Vorschriften über die Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz entsprechend. Hier sind m. E. nicht nur die §§ 211 bis 256 StPO anwendbar, sondern alle gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf die Hauptverhandlung erstrecken, d. h. auch die §§ 199 ff. StPO (Vorbereitung der Hauptverhandlung, darunter insbesondere die Ladung, Beweisanträge des Verurteilten und die Aufforderung an bestimmte Bürger oder Kollektive zur Teilnahme an der Hauptverhandlung). Die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet eine gründliche Vorbereitung der mündlichen Verhandlung und sichert das Recht des Verurteilten auf Verteidigung (§ 15 StPO) auch in diesen Verhandlungen.

Das Gericht soll die mündliche Verhandlung ansetzen, wenn sich aus den vorhandenen Unterlagen der Verdacht ergibt, daß der Verurteilte durch sein Verhalten die Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 StGB erfüllt hat. Hat er schuldhaft seine Verpflichtungen nicht erfüllt (z. B. wenn er die Arbeit nicht aufnimmt oder sein Arbeitseinkommen für übermäßigen Alkoholgenuß verwendet), so kann das für die Durchführung der mündlichen Verhandlung genügen. Hier sind solche Fälle gemeint, in denen eine eindeutige Mitteilung des Betriebes z. B. über das Entfernen vom Arbeitsplatz vorliegt oder in denen das Gericht bereits eine Aussprache mit dem Verurteilten geführt hat und dieser entgegen seinen Versprechungen sein negatives Verhalten fortgesetzt hat.

Um dem Verurteilten die Böswilligkeit seines Verhaltens konkret nachweisen zu können, kann es notwendig sein, Beweismittel zu sichern (z. B. Aussagen von Zeugen), die bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung vorliegen müssen. Das wird vor allem dann notwendig sein, wenn zwischen den Mitteilungen der gesellschaftlichen Kräfte aus dem Arbeits- und Lebensbereich und den Aussagen des Verurteilten Widersprüche auftreten. Das Gericht kann bestimmte Beweismittel selbst sichern, so z. B. eine Verdienstbescheinigung oder Unterlagen über weitere finanzielle Verpflichtungen des Verurteilten beziehen. Es kann jedoch nicht Aufgabe des Gerichts sein, Personen zu vernehmen und darüber Protokolle